

Biebricher Tagespost

Zweites Blatt.

Nr. 177. Samstag, den 1. August. 55. Jahrg.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps

erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des 18. Armeekorps hierdurch der Kriegszustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

An die Bevölkerung des Bezirks des 18. Armeekorps

richtet sich folgende Bekanntmachung:

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der räumlichen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vaterländischen Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Befehle verkürzt werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken bestraft. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.
von Schend.

Bekanntmachung.

1. Mit Erklärung des Kriegszustandes untersteht der erweiterte Befehlsbereich der Festung Mainz meinem Befehl. Die Zivil- und Militärverwaltung in diesem Bereich geht an mich über.
2. Der Befehlsbereich der Festung umfaßt das Gebiet des preussischen Regierungsbezirktes Trier und des Großherzogtums Hessen innerhalb folgenden Umkreises: Sinsheim, Jelsheim, Corbach, Wildschaff, Wehen, Hahn, Hettenthal, Bärstadt, Hausen (a. d. Rh.), Stephanshausen (a. d. Rh.), Kallhausen (a. d. Rh.), Ahmannshausen (a. d. Rh.), Dingen (a. d. Rh.), Rodenbach (a. d. Rh.), Drennshausen, Altscheid, St. Johann, Elsdorf, Eschheim, Gau-Odernheim, Hillesheim, Wintersheim, Guntersblum, Schmittshausen, Erbsen, Wolfshausen, Griesheim (a. d. Rh.), Worleben, Mörchen, Walldorf, Kellertbach, sämtliche genannten Orte (mit dem Gemeindebezirk) einschl., soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Kahlen,
General der Infanterie.

Mainz, 31. Juli 1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König beschlossenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung Folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich erwarte jedoch um freieste Überwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geschützt werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen vermisst hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Kahlen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Übertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.
2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht: Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der vorläufigen Brandstiftung, der vorläufigen Verurteilung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk

a) in Beziehung auf die Zahl, die Markrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßnahmen irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung aufzuredet oder anreizt, oder

c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersehtlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgezeichneten Verbrechen gegen die Unterordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Mainz, 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Kahlen,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

betreffend Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Reichsanz. S. 289) bestimme ich für den Umfang der Reichsarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören:
 - a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
 - b) alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgerufen sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,
 - c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b) bezeichneten Personen der Militärpaß, die Geste-lungsbefreiung oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Geste-lung, für die zu Ziffer 2 c) bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
4. Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtenendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit einer Depesche in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingekerkert, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, unterfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde auszuhandeln. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgt wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Biebrich, den 1. August 1914.

Der Magistrat.
Boigt.



Wasch-Anzüge, Blusen u. Hosen für Knaben

in allen Preislagen, Farben und Ausführungen in entzückender Auswahl vorrätig.

Hochsommer-Kleidung für Herren

in Baumwolle, Leinen, Lüster und Rohseide und zwar:

Anzüge, Saccos, Joppen, Hosen und Westen vom einfachsten bis zum allerbesten.

Praktische Sportkleidung für Damen und Herren.

Elegante Massanfertigung

unter Garantie für Sitz und gute Qualität.

Telephon 2093. **Bruno Wandt, Wiesbaden Kirchgasse 56.**

